



13. September 2019

Gemeinsame Stellungnahme von DIHK, HDE, VEA, Die Familienunternehmer, Gesamtverband textil+mode und VDMA zur Konsultationsfassung des BNetzA-Hinweisblattes zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen das Hinweisblatt der BNetzA zum Messen und Schätzen, da die neuen Regelungen zur Abgrenzung von Drittmengen gemäß §§ 62a und b EEG zu großer Verunsicherung bei den Unternehmen geführt haben und viele Anwendungsfragen ungeklärt sind.

Die unterzeichnenden Verbände teilen das Verständnis, dass die gerechte Verteilung der EEG-Umlage ein hohes Gut ist (solidarische Gemeinschaft). Dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass auch betriebs- und volkswirtschaftlich gedacht werden muss. Überhöhte Anforderungen an die Abgrenzung von Drittstrommengen führen letztlich zu einem Aufwand, welcher in keinem Verhältnis mehr zum angestrebten Ziel steht. Außerdem kann dieser Aufwand dazu führen, dass Unternehmen davon Abstand nehmen, in erneuerbare Energien zu investieren.

Wir weisen auch darauf hin, dass das Hinweisblatt den Unternehmen bei Abgrenzungsfragen helfen kann, dass aber dennoch viele Rechtsunsicherheiten bestehen bleiben. Deshalb setzen sich die unterzeichnenden Verbände weiterhin für gesetzliche Vereinfachungen ein.

Das Wichtigste in Kürze

- **Lesbarkeit verbessern:** Das Hinweisblatt sollte konkreter gestaltet werden und darauf ausgerichtet, dass es auch von Praktikern und Technikern gelesen werden kann, die keine Juristen sind.
- **Mehr Beispiele:** An einigen Stellen des Hinweisblattes sind bereits Beispiele enthalten. Dies könnte weiter ausgebaut werden. In dieser Stellungnahme finden sich Beispiele, die übernommen werden können. Mehr Beispiele verbessern auch die Lesbarkeit des Papiers.
- **Erweiterung der Positivliste:** Es ist richtig, dass sich im Hinweisblatt eine Positivliste befindet. Diese sollte allerdings klarer gestaltet und erweitert werden.

- **Behandlung Vergangenheit:** Die Behandlung der Vergangenheit ist eine Leerstelle im Hinweisblatt. Wir bitten darum, diese zu füllen und haben inhaltliche Vorschläge gemacht.

Detaillierte Anmerkungen zum Hinweisblatt

Unter **I.** gehen wir redaktionell auf das Hinweisblatt ein.

Unter **II.** finden Sie inhaltliche Anmerkungen zum Hinweisblatt in der Reihenfolge der Kapitel der Konsultationsfassung.

Unter **III.** finden Sie Vorschläge für Ergänzungen, die dem Hinweisblatt grundsätzlich noch hinzugefügt werden sollten.

I. Lesbarkeit und Klarheit des Papiers

Die gesetzlichen Vorgaben durch das Energierecht werden immer dichter und komplexer, so dass es der Wirtschaft zunehmend schwerer fällt, die Regelungen nachzuvollziehen. Nicht umsonst werden Bürokratie und Regelungsdichte in den Umfragen der Verbände regelmäßig mit zu den größten Hindernissen für die deutsche Wirtschaft gezählt. Beim Lesen der Hinweise fällt auf, dass viele Sachverhalte schwer verständlich geschrieben sind. Zwar handelt es sich um eine komplexe Materie, dennoch kann und sollte über adressatengerechte Formulierungen die Lesbarkeit deutlich verbessert werden. In den meisten Unternehmen werden keine Juristen, sondern Techniker versuchen, mithilfe der Hinweise ihr Unternehmen gesetzeskonform aufzustellen. Dies sollte bei der Überarbeitung des Hinweisblattes dringend berücksichtigt werden.

II. Inhaltliche Anmerkungen zum Hinweisblatt

Kapitel 1: Abgrenzung von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage

- **Zur Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld**

Die Vereinfachung über eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ wird grundsätzlich begrüßt. Diese Vereinfachung wurde auch in der Vergangenheit schon in Anspruch genommen. Allerdings gibt es zahlreiche Fälle, in denen dies ohne eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Netzlieferant und Weiterverteiler geschah.

Wir bitten deshalb zu überdenken, ob eine solche Vereinbarung zwingend Voraussetzung sein muss. Ein wirklicher Mehrwert ist nicht erkennbar, da in jedem Fall zuverlässig die EEG-Umlage auf 100 % der Lieferstrommenge gezahlt wird. Zwingend notwendige Vereinbarungen erhöhen lediglich die Bürokratie. Hinzu kommt, dass in der Praxis sich viele Stromlieferanten weigern, eine solche Vereinbarung einzugehen.

Jedenfalls empfehlen wir, eine solche Vereinbarung, wenn überhaupt, erst zukünftig als Voraussetzung zu benennen. Ansonsten wären umfangreiche Rückabwicklungen zu befürchten, die einen rein bürokratischen Hintergrund hätten.

Auf S. 13 unter 1.6.1 findet sich der Hinweis, dass grds. eine schuldnerscharfe Erfassung erforderlich ist. Wir empfehlen die Klarstellung, dass hier nicht die Erfassung der Letztverbraucher gemeint ist.

- Hinweis zu S. 26: Passage ist schwer verständlich. Wir empfehlen eine Klarstellung, was genau gemeint ist.

- **Einstufung von Kühl-Lkw**

Auf Seite 18 werden Halter von Kühl-Lkw regelmäßig als Betreiber und Letztverbraucher eingestuft. Dies dürfte ebenso für Heiz-Lkw gelten. Wir hinterfragen, ob dies sachgerecht ist. Es gibt viele Fälle, in denen Lkw zu den Unternehmen fahren und sich dort an das Stromnetz anschließen, um ihre Ware zu kühlen oder warm zu halten, aber nicht zugleich Halter sind, da sie die Fahrzeuge angemietet haben. Halter und stromlieferndes Unternehmen haben in diesen Fällen nicht das Geringste miteinander zu tun und die Halter bestimmen weder die Betriebsweise, noch üben sie Sachherrschaft aus.

Die Kühlfahrzeuge (oder auch beheizte Fahrzeuge mit Produkten, welche nur durch Wärme z. B. entladen werden können, wie Honig, Harze etc.) sind in vielen Fällen für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens notwendig, bei welchem die Anlieferung erfolgt. Wenn das Produkt weder gekühlt oder geheizt wird, ist eine Weiterverarbeitung oder Entladung selten möglich. Somit ist es im Rahmen der Produktionskette eine notwendige (Strom-)Lieferung, denn der Lieferant kühlt/beheizt im Interesse des belieferten Unternehmens und dieses sollte als Selbstverbrauch eingestuft werden. Außerdem ist zu befürchten, dass anderenfalls wieder vermehrt Dieselaggregate zur Kühlung eingesetzt werden. Dies wäre nicht umweltgerecht und stellt eine unnötige Lärmbelästigung für Anwohner und Beschäftigte dar.

- **Beladen von E-Mobilen an externer Steckdose (Beispielvariante 4.2. auf S. 19)**

Wir bitten um Klarstellung, dass auch Firmenwagen und Jobräder, die zum Teil privat genutzt werden, nicht als Drittverbraucher einzustufen sind. Das Gleiche gilt für Firmenwagen und Jobräder, die geleast wurden. Zudem sollte der Strom an der Ladesäule als Bagatelle gelten, der kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere in Kombination mit den bestehenden eichrechtlichen Problemen, wird ein erhebliches Hemmnis zum Aufbau der Infrastruktur für E-Mobilität geschaffen.

Dazu sollte bei nicht dauerhaften Messstellen oder mobilen Geräten (Steckdosenanschluss) die verwendete Messtechnik nicht eichpflichtig oder sonst einer Zulassung unterliegen. Ein heute übliches Messgerät für eine (Schuko- oder 400V-) Steckdose sollte für eine kurzfristige Erfassung ausreichend sein.

Kapitel 2: Geringfügige Stromverbräuche Dritter

Zu 2.2.1 Maßstab eines geringfügigen Drittverbrauchs

Wir begrüßen, dass es einen Orientierungswert gibt. Das Hinweisblatt sagt dazu, dass dieser Orientierungswert nicht bedeutet, dass kleinere Stromverbräuche stets geringfügig sind. Wir empfehlen die Klarstellung, dass auch im umgekehrten Fall - also bei größeren Stromverbräuchen – durchaus noch ein geringfügiger Verbrauch vorliegen kann. Dies ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz wonach es auf die Umstände des Einzelfalls und die Größe bzw. den Gesamtverbrauch ankommt. Demnach kann in Unternehmen mit einem großen Verbrauch die Bagatellgrenze durchaus über 3.500 kWh liegen. Ebenso ergibt sich dies aus Vorgaben der Europäischen Kommission, wonach eine Bagatelle bis zu 10.000 kWh angenommen werden kann.

Zu 2.2.5 Typisierende Beispiele von Verbrauchsgeräten mit geringfügigem Verbrauch

Positivliste

Es ist zu begrüßen, dass Gruppen mit typisierenden Verbrauchsgeräten gebildet werden, die als Bagatellverbräuche Dritter bzw. als Nicht-Bagatellen einzustufen sind. Die Einteilung erscheint allerdings ergänzungsbedürftig:

Änderungsvorschläge zu der bestehenden Positivliste:

- Die Liste an büroüblichen Standardgeräten sollte dringend um Kopierer ergänzt werden.
- Die Unterscheidung zwischen WLAN-Routern und besonders leistungsstarken WLAN- Routern ist willkürlich und schafft keine Klarheit. WLAN Router sollten grds. als Bagatellfall eingestuft werden. Das Gleiche gilt für Repeater, Access-Points zur Signalverstärkung und -verteilung und ähnliche Geräte, die zur Nutzung einer Netzwerkverbindung benötigt werden. Wir empfehlen die Klarstellung, dass alle Netzwerkkomponenten außerhalb des Rechenzentrums per se als Bagatelle eingestuft werden. Lediglich für Netzwerkkomponenten innerhalb eines Rechenzentrums bedarf es einer Einzelfallprüfung.
- Gleiches gilt für die Unterscheidung bei Staubsaugern und die Einstufung von Industriestaubsaugern als Nichtbagatelle. Ein herkömmlicher Industriestaubsauger mit 3.000 Watt Leistung müsste über 1.100 Stunden im Jahr laufen, um 3.500 kWh zu erreichen, also drei Stunden am Tag. Die Laufzeiten liegen im Regelfall in der Praxis deutlich darunter. Daher ist eine Einstufung als Bagatelle sachgerecht.
- Alle von Mitarbeitern an den Arbeitsplatz mitgebrachten Geräte (Handyladekabel, Radios etc.) sollten standardmäßig als Selbstverbrauch des Unternehmens eingestuft

werden, soweit das Mitbringen solcher Geräte sozialadäquat ist.

- Der Stromverbrauch von Messgeräten z. B. zur behördlichen Umweltkontrolle sollte als Eigenverbrauch des beauftragenden Unternehmens eingestuft werden, auch wenn diese von beauftragten Unternehmen bereitgestellt und betrieben werden. Für solche durch behördliche Auflagen erforderlichen Geräte ist eine Zuordnung zum Drittstromverbrauch nicht adäquat, da diese für die Erhaltung der Betriebserlaubnis notwendig sind.
- Das Hinweisblatt sollte zudem klarstellen, wie mit den Fällen zu verfahren ist, in denen ein Drittunternehmen sowohl Bagatellmengen verbraucht als auch nicht geringfügige Mengen. Im Beispielsfall verbraucht eine Reinigungsfirma mit ihrem Standardverbrauch in den von ihr eingesetzten Staubsaugern Bagatellmengen. Darüber hinaus setzt das gleiche Unternehmen einige Male auch einen großen Dampfreiniger ein, dessen Verbrauch nach der Negativliste nicht mehr als geringfügig zu werten ist. Wäre in diesem Beispiel lediglich die Verbrauchsmenge des Dampfreinigers als Drittmenge abzugrenzen oder „infiziert“ der Dampfreiniger auch den Stromverbrauch der Staubsauger?

Ergänzungsvorschläge zur Positivliste:

- Notfallgeräte, die zum Beheben von Schäden nach unvorhergesehenen Ereignissen eingesetzt werden, sollten generell dem Selbstverbrauch des Standortunternehmens zugerechnet werden. Dazu zählen beispielsweise Elektropumpen der Feuerwehr, die einen vollgelaufenen Keller leer pumpen. Dazu zählen auch Bautrockner zur anschließenden Trocknung des Kellers und ähnliches. Selbstverständlich existiert kein Messgerät für derartige Notfälle. Für eine ad-hoc Messung müssten mehrere Kabel verlegt werden, um an einen ggf. vorhandenen Abgrenzungszähler zu kommen, so dass viele Stolperstellen entstünden und die Unfallgefahr erhöht würde. Auch Schätzungen können in Notfällen nicht praktikabel durchgeführt werden.
- Anwesende Berater/Dienstleister/externe Betriebsbeauftragte/Auditoren/Wirtschaftsprüfer/Mitarbeiter des Finanzamts/Fahrer von Spediteuren, die sich pro Jahr (in Summe) über mehrere Tage im Unternehmen aufhalten und über ihre eigenen Geräte Strom verbrauchen. Diese nutzen keine eigenen Maschinen, sondern üblicherweise eigene Büro- oder Messgeräte. Gleiches gilt für handwerkliche Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände wie Elektriker, Maler, Landschaftsgärtner, Fensterreiniger etc. Reparaturen und Wartung finden im Interesse des Unternehmens statt, welches diese Arbeiten beauftragt hat. Diese sind für den Weiterbetrieb und Erhalt der wirtschaftlichen Tätigkeit notwendig und somit im Interesse des Auftraggebers. Somit sollten alle Arbeiten im Rahmen von Wartung, Unterhalt und Reparatur grundsätzlich als Selbstverbrauch eingestuft werden. Gerade bei externen Dienstleistern, die die Anlagen z. B. zur Erhaltung der Herstellergarantien warten, ist zum Beispiel eine

Abgrenzung in vielen Fällen schwierig umsetzbar. So kann sich eine „geeichte“ Steckdose an der einen Seite der Halle befinden, die Hubbühne wird aber an einer anderen Stelle benötigt. Die Verlegung von Kabeln durch die Werkshalle führt zu arbeitsschutzrechtlichen Problemen. Zudem kann es notwendig werden, Maschinen für die Verlegung des Kabels abzustellen.

- Wasserspender: Der Stromverbrauch im Jahr ist verschwindend gering.
- Packstationen, da diese regelmäßig nur ca. 1.500 kWh im Jahr verbrauchen.
- Parkplatzbeleuchtungen, da diese regelmäßig nur ca. 2.500 kWh verbrauchen.
- Geldautomaten, da diese regelmäßig unter 3.500 kWh verbrauchen.
- Kleinere Läden (Shop-in-Shop-Mietflächen), die in der Regel deutlich unter 3.500 kWh liegen. Gleiches gilt für temporäre Verkaufsstände wie Weihnachtsbaum- oder Erdbeerverkäufer.

Anmerkungen zu der bestehenden Negativliste

- Gewerbliche und industrielle Maschinen und Geräte (z. B. Tisch-Kreissägen, Drehmaschinen, Fräsen) werden im Hinweisblatt bislang typischerweise als Geräte gewertet, die keinen geringfügigen Verbrauch haben. Hierzu geben wir den Hinweis, dass es sich hierbei zumeist um mobile Geräte handelt, die an unterschiedlichen Steckdosen in einem Unternehmen zum Einsatz kommen. Um den Stromverbrauch zu ermitteln, müssten die Unternehmen jeden externen Dienstleister, der auf das Gelände kommt, nach seinen mitgebrachten Geräten, deren Stromleistung und deren Benutzungsstundenzahl abfragen. Genau dieser hochbürokratische Aufwand sollte durch das Hinweisblatt aber verhindert werden. Wir empfehlen deshalb, bei ausschließlicher Dienstleistung für den Auftraggeber derartige Weiterleitungen als Eigenverbrauch zu werten. Alternativ sollte zumindest ein pauschaler Ansatz für deren Schätzung zugelassen werden.
- Der Stromverbrauch von Getränke- und Versorgungsautomaten auch mit Heiz- oder Kühleinheit sollte nicht per se auf der Negativliste stehen. Solche Geräte werden im Rahmen von Umzügen häufig versetzt. Dies würde bedeuten, dass die gesamte Messtechnik mit umgebaut werden muss. Eine Listung als Negativfall per se halten wir deshalb nicht für adäquat.

Zu 2.2.6 Anmerkungen zu den typisierenden Beispielen von Verbrauchskonstellationen mit geringfügigem Verbrauch

- Die im Hinweisblatt aufgeführten Verbrauchskonstellationen durch Patienten, Gäste oder Passagiere setzen voraus, dass diese nicht auf Dauer angelegt sind. Wir empfehlen dringend, diese Verbrauchskonstellationen auch bei dauerhaften Verbräuchen als geringfügig einzustufen. Ansonsten müssten persönliche, mitgebrachte Geräte z. B. von Insassen in Justizvollzugsanstalten, von Patienten, die sich dauerhaft in Krankenhäusern aufhalten und von pflegebedürftigen Menschen in Altersheimen oder anderen Pflegeeinrichtungen abgegrenzt werden. Die mitgebrachten Geräte sind regelmäßig Kleingeräte. Es handelt sich um Nachttischlampen, Radios, kleine Rechner und ähnliche Geräte.
- Auch bei der Aufladung von Elektromobilen empfiehlt sich eine andere Einstufung: Lediglich regelmäßige Ladevorgänge von Nachbarn, Mitarbeitern oder Kunden sind keine Bagatellsachverhalte. Hotelgäste übernachten zum Beispiel in der Regel nicht mehr als zwei Mal und können daher im Regelfall nicht mehr als zwei Mal ihr Fahrzeug laden. Damit bleiben sie in jedem Fall deutlich unter der Grenze von 3.500 kWh. Zudem ist unklar, welche Art von Parkplätzen unter Kundenparkplätze fallen und welche nicht. Hier empfehlen wir eine Klarstellung.

Kapitel 3: Messen von Strommengen

Technische Unmöglichkeit

Es wird behauptet, dass eine technische Unmöglichkeit einer Messung „nur selten in Betracht kommen dürfte“. Dies verkennt, dass eine technische Unmöglichkeit zwar seltener gegeben ist, als ein unvertretbarer Aufwand, aber dennoch nicht selten ist. Die folgenden Gründe können unter anderen eine technische Unmöglichkeit begründen:

- Platzmangel - Bei vielen Unternehmen ist der Zählerschrank bereits vollständig besetzt oder es besteht kein Raum mehr für zusätzliche Messeinrichtungen.
- Anlagen- oder Wartungszyklen von Anlagen – Anlagen, die 24/7 laufen müssen (z. B. aus Gründen der Betriebssicherheit), können nur in bestimmten Zyklen mit Messungen ausgestattet werden, da der Einbau einer Abschaltung bedarf.
- Am Markt besteht nach wie vor ein Mangel an industriefähigen Messgeräten (MID plus RLM).
- Zu betrachten wären hier auch Altfälle, bei denen z. B. die elektrischen Leitungen für die Versorgung der Untermieter so verlaufen, dass eine Messung an einem gemeinsamen

vorgelagerten Punkt nicht möglich ist.

- Zudem bestehen auch betriebliche Hürden: Die Ablesung eines mobilen Zählers mit einer ¼ Stunden scharfen Messung ist nur mit zusätzlicher Software sowie zusätzlichem personellen Aufwand möglich. WLAN ist aus Gründen der IT-Sicherheit nicht in allen Firmen bzw. auf dem gesamten Betriebsgelände möglich. D. h. eine elektronische Fernauslesung ist nicht möglich.
- Im Bereich des schienengebundenen Nahverkehrs sollte die Erfassung des Fahrstroms (Gleichstrom) und Notstroms über geeichte Differenzmessungen zugelassen werden. Im Bereich der Bahnhofsversorgung kann die Sicherheitsbeleuchtung aus technischen Gründen nicht eichrechtskonform gemessen werden, da diese aus der Bahnhofsbatterie über das Notstromkabel mit unterschiedlichen Spannungsarten (zeitweise DC, zeitweise AC) versorgt wird. Das heißt, hier wäre eine Hochrechnung/Schätzung möglich.

Unvertretbarer Aufwand

- Positiv hervorzuheben ist, dass nicht nur die Anschaffungskosten einer adäquaten Messeinrichtung, sondern auch Kosten für Wartung, Eichung und Ablesung in die Abwägung einfließen können. Solche liegen rasch bei 500 Euro im Jahr oder mehr pro Messeinrichtung. 500 Euro entsprechen etwa der vollen EEG-Umlage für 7.750 kWh. Aus dieser Berechnung wird deutlich, dass Drittverbräuche zumindest unter 5.000 kWh grundsätzlich als unvertretbarer Aufwand eingestuft werden können und sollten.
- Das Hinweisblatt führt aus, dass Kosten der Abgrenzung zu einem nicht unerheblichen Teil Einmalkosten seien. Dies mag für eine begrenzte Nutzungsdauer der Messgeräte richtig sein, über einen längeren Nutzungszeitraum überwiegen die kumulierten laufenden Kosten einer Messung deutlich. Bei einem ausschließlichen Verbrauch eines Dritten an einer Verbrauchsstelle kann deshalb nicht per se von einem vertretbaren Messaufwand gesprochen werden kann. Diese Aussage sollte also relativiert werden.
- Unternehmen mit mehreren Standorten in ganz Deutschland haben eine Vielzahl von zuständigen Netzbetreibern. Für diese Unternehmen sollte ein einheitlicher Maßstab für die die Darlegung des unvertretbaren Aufwands gelten. Insbesondere sollte nicht in jedem Einzelfall die Unverhältnismäßigkeit dargelegt werden müssen. Jedenfalls sollte gewährleistet werden, dass ein und derselbe Sachverhalt nicht unterschiedlich behandelt wird und der enorme bürokratische Aufwand, der mit dem Nachweis der Unverhältnismäßigkeit im Einzelfall verbunden wäre, minimiert werden.

Kapitel 4: Schätzen von Strommengen

Ergänzungsvorschlag für eine Erweiterung des Hinweisblattes:

- **Fortschreibung eines einmal ermittelten Wertes**

Die meisten Unternehmen haben 2019 Meldungen abgegeben für die im Vorjahr selbst verbrauchten und weitergeleiteten Strommengen. Dabei wurde gewissenhaft und mit großem Aufwand ermittelt, wie hoch die weitergeleiteten Mengen des vergangenen Kalenderjahres waren. Die unterzeichnenden Verbände plädieren dafür, dass Unternehmen diese Mengewerte – unberührt von allen Rechtsfortschreibungen und/oder der Auslegung durch Hinweisblätter etc. – auch zukünftig verwenden dürfen. Alle drei Jahre könnte eine Überprüfung dieses Festwertes erfolgen.

Solange sich die weitergeleiteten Strommengen nur geringfügig ändern, sollte eine Fortschreibung des ermittelten Wertes möglich sein. Erst wenn sich in einem dreijährigen Prüfungsturnus eine wesentliche Veränderung im Hinblick auf die Weiterleitung von Strom ergibt, sollte der Wert angepasst werden. Ein solches Vorgehen würde zuverlässig sicherstellen, dass die EEG-Umlage auf weitergeleitete Strommengen abgeführt würde. In den meisten Fällen dürfte über die Schlechterstellung bei der einmal durchgeführten Schätzung sogar dazu führen, dass mehr EEG-Umlage gezahlt wird, als eigentlich notwendig. Sofern in Einzelfällen geringere Mengen mit der EEG-Umlage belastet würden, als eigentlich notwendig, wäre der betriebs- und volkswirtschaftliche Gesamtnutzen trotzdem ungleich höher. Auch an dieser Stelle empfehlen die unterzeichnenden Verbände, das angestrebte Ziel der EEG-Umlagengerechtigkeit in ein Verhältnis zum Aufwand zu setzen.

Anmerkungen zum bestehenden Kapitel 4 des Hinweisblattes:

- **Lesbarkeit**

Gerade auch für dieses Kapitel – von dem sich viele Unternehmen ein praxistaugliches Handling erhoffen – empfehlen wir, viele Aussagen einfacher, klarer und konkreter zu gestalten und mehr Beispiele einzufügen.

Zu 4.1 Anforderungen an Schätzungen

- **Sicherheitsaufschlag**

Es scheint nicht sachgerecht, dass es bei mehreren Parametern auch bei jedem Parameter separat zu einer Überschätzung kommen muss. Am Ende ist es aus Sicht des EEG-Kontos wichtig, dass nicht zu wenig Umlage gezahlt wird und deshalb ein Sicherheitszuschlag auf die Schätzung erfolgt. Wie die Unternehmen dies sicherstellen, sollte ihnen überlassen werden.

- **Anwendung von Flächenschlüsseln**

Die in 4.1 an sachgerechte Schätzungen zugrunde gelegten Anforderungen sollten die Anwendung von Flächenschlüsseln zulassen. Bei Untervermietungen beispielsweise von Büroflächen oder Sozialräumen¹ wäre es sehr hilfreich, wenn man weiterhin mit einem Schlüssel (Fläche, Anzahl Spinde), arbeiten könnte. Eine vollständige Messung für alle Energieverbraucher zu etablieren, würde den kompletten Austausch/Erneuerung der Stromversorgung der Gebäude verursachen. Dies würde in komplexen Industrierversorgungskonstellationen das deutlich Mehrfache der jährlich zu erwartenden EEG-Abgabe erzeugen. Eine Schätzung, basierend auf dem Verbrauch der einzelnen Geräte, würde einen erheblichen Erfassungsaufwand mit sich bringen. Zudem sind Werte für Flächenschlüssel aus einschlägigen DIN-Normen zu entnehmen. Es ist also auch kein Erkenntnisgewinn durch eine Messung zu erwarten.

- **Zu 4.1.2. Abweichung von Worst-Case-Schätzungen**

Folgende Praxisbeispiele könnten mit aufgenommen werden:

- **Presscontainer eines externen Entsorgers:**

Die Anlage braucht nur Strom zum eigentlichen Pressen des Abfalls. So kann mit einer Zählung der Pressvorgänge an einem Tag oder einer Woche sehr leicht auf ein Jahr hochgerechnet werden. Wird zum Beispiel ein Abfallsammelcontainer durchschnittlich 11 Mal pro 24 Stunden mit einer Laufzeit von 30 Sekunden gepresst, ergibt das einen Stromverbrauch von 120 Stunden der Nennleistung pro Jahr bei 240 Arbeitstagen.

- **Ladestationen von Flurfördergeräten:**

Die Bewertung der Ladeintervalle und die jeweilige Dauer des Ladevorgangs gibt ebenfalls Aufschluss über den Verbrauch. So werden z. B. Flurfördergeräte einmal täglich geladen, was durchschnittlich nur 4 Stunden dauert.

- **Vereinfachung 12**

Diese Vereinfachung knüpft die Möglichkeit zur Hochrechnung gleichartiger Verbrauchsgeräte daran, dass ihr Verbrauch nur unwesentlich über der Bagatellschwelle liegt. Dies ist eine unnötige Einschränkung, da gleichartige Geräte unabhängig von ihrem Stromverbrauch gleichartig sind. Daher sollte es keine Einschränkung nach Stromverbrauch geben.

Kapitel 5: Zeitgleichheit bei Eigenverbrauchskonstellationen

- **Grundsätzliche Klarstellung zur Zeitgleichheit**

Wir bitten zunächst um die Klarstellung, dass der $\frac{1}{4}$ h Nachweis sowohl über eine Zuweisung der selbstverbrauchten Mengen zu den eigenerzeugten Strommengen als auch über die Abgrenzung von Drittverbräuchen (Differenzbetrachtung) geführt werden kann.

Zu 5.2. Kann die Zeitgleichheit auch anderweitig sichergestellt werden?

Wir empfehlen die Klarstellung, dass die Zeitgleichheit auch durch eine Schätzung von ¼ h Werten dargestellt werden kann. Diese Möglichkeit ergibt sich aus dem Wortlaut von § 62b Abs. 5 EEG i. V. m. der Gesetzesbegründung:

In § 62b Abs. 5 **S. 1** EEG wird zunächst geregelt, dass Strom nur insoweit als privilegierter Eigenverbrauch berücksichtigt wird, als dass er zeitgleich erzeugt und verbraucht wird:

*„Im Rahmen der §§ 61 bis 61l sowie im Rahmen des § 64 Absatz 5a darf bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom **höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit)**, berücksichtigt werden.“*

Nach § 62b Abs. 5 **S. 2** EEG sind viertelstundengenaue Messeinrichtungen entbehrlich, wenn die Zeitgleichheit schon **anderweitig** sichergestellt ist:

*„Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon **anderweitig** sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird.“*

Diese Formulierung ist weiter als in der Gesetzesfassung davor, die auf eine „technische Sicherstellung“ abstellte. Die Möglichkeit der technischen Sicherstellung gibt es weiterhin. Daneben eröffnet der Gesetzgeber weitere Möglichkeiten, wie **insbesondere** die „gewillkürte Nachrangregel“. Dieser Wille zeigt sich in der Gesetzesbegründung. Dort schreibt der Gesetzgeber zu § 62b Abs. 5 **S. 2** EEG das Folgende:

*„... Absatz 6 Satz 2, welcher der bisherigen Regelung des § 61h Absatz 2 Satz 2 weitgehend entspricht, ermöglicht nunmehr, zudem nicht nur dann auf eine Messung der Ist-Einspeisung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall zu verzichten, **wenn technisch sichergestellt ist**, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Vielmehr reicht es nach der Streichung des Wortes „technisch“ aus, dass dies **anderweitig** sichergestellt wird, sofern das Verfahren gleich geeignet ist. **Die technische Sicherstellung der Zeitgleichheit bleibt in gleicher Weise wie bisher möglich.** Mit der angepassten Formulierung wird jedoch zudem **insbesondere** die Möglichkeit eröffnet, die sogenannte gewillkürte Nachrangregel anzuwenden...“ (BT-Drs, 19/5523, S. 86)*

In § 62b Abs. 5 **S. 3** EEG ist sodann geregelt, dass in den Fällen von § 62 Abs. 5 S. 2 – also in den Fällen einer **anderweitigen** Sicherstellung der Zeitgleichheit – auch Schätzungen zugelassen sind:

„Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

Hierzu erklärt der Gesetzgeber in der Begründung zu § 62b Abs. 5 **S. 3** EEG, dass eine Schätzung **insbesondere** im Rahmen der gewillkürten Nachrangregel in Betracht kommt:

*„Nach Absatz 6 Satz 3 sind schließlich Absatz 4 und 5 in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden, sofern auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Eine Schätzung wird dabei **insbesondere** in Ermangelung einer Jahresarbeitsmessung der von dem Dritten in einer Kundenanlage verbrauchten Mengen **im Rahmen der gewillkürten Nachrangregel** in Betracht kommen, ...“ (BT-Drs, 19/5523, S. 86)*

Aus dem Wortlaut des Gesetzes und der Gesetzesbegründung ergibt sich also, dass Schätzungen zur anderweitigen Sicherstellung der Zeitgleichheit in Betracht kommen, wobei die Formulierung „insbesondere“ klarstellt, dass dies nicht nur im Rahmen der gewillkürten Nachrangregel gilt. Für dieses Ergebnis spricht auch § 104 Abs. 10 EEG. Diese Regelung lässt für die Jahre 2018 bis 2020 ausdrücklich eine Schätzung auch für die Fälle von § 62b Abs. 5 EEG zu. Das Entsprechende gilt für den Zeitraum vor 2018 gemäß § 104 Abs. 11 EEG. Damit ist nach dem Gesetzeswortlaut die Sicherstellung der Zeitgleichheit auf Basis von Schätzwerten zulässig.

Nachfolgend bilden wir konkrete Beispielfälle, wobei stets zugrunde gelegt wird, dass ein Unternehmen eine Eigenerzeugungsanlage betreibt, deren Erzeugungsmengen ¼ h scharf gemessen werden und Bezugsstrommengen von einem externen Lieferanten bezieht, die am Netzverknüpfungspunkt ebenfalls ¼ h scharf gemessen werden. Auch Überschussmengen aus der Eigenerzeugung, die das stromerzeugende Unternehmen ggf. in das Netz einspeist, werden am Netzverknüpfungspunkt ¼ h scharf gemessen. Innerhalb der Kundenanlage werden Strommengen sowohl von dem stromerzeugenden Unternehmen als auch von Dritten verbraucht, ohne dass diese Strommengen ¼ h scharf gemessen abgegrenzt werden.

Beispielfall 1 (Zuweisung von drittverbrauchten Mengen zum Bezugsstrom):

In diesem Beispielfall beliefert das Strom erzeugende Krankenhaus auf dem Krankenhausbaufläche eine Kantine, die von einem Dritten betrieben wird. Die Kantine arbeitet stets von

8:00 bis 16:00. Hier könnte per Schätzung $\frac{1}{4}$ h scharf ermittelt werden, wie viel Strom diese Kantine verbraucht. Zur Bestimmung der Strommengen kommt zunächst die in § 62b Abs. 3 EEG angeführte Methode in Betracht. Dort wird auf die Bestimmung von Drittverbrauchstrommengen abgestellt und die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden multipliziert. Da es im hier angeführten Beispielfall um die Schätzung von $\frac{1}{4}$ h Werten geht, müssten nicht volle Zeitstunden, sondern $\frac{1}{4}$ h Werte zugrunde gelegt werden. Dabei müsste festgestellt werden, welche elektrische Leistung die Kantine höchstens verbraucht. Dies könnte über die Summe der Anschlussleistung aller installierten Geräte erfolgen, aber auch über exemplarische Messungen der tatsächlich auftretenden höchsten Verbrauchsleistung. Der letztgenannte Wert wäre dann mit einem Sicherheitszuschlag zu versehen (z. B. Plus 10 – 20 % auf den höchsten aufgetretenen $\frac{1}{4}$ h Wert). Darüber würde eine Schlechterstellung erreicht und zuverlässig ermittelt, welche Strommengen in bestimmten Viertelstunden höchstens von einem dritten Unternehmen verbraucht wurden.

Alternativ zur Abschätzung (und Annahme) der höchsten Viertelstundenleistung über den Betriebszeitraum könnte der tatsächliche Lastgang der wesentlichen Verbraucher herangezogen werden. Ein solcher Lastgang könnte z. B. über einen Zeitraum von einer Woche durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass sich an der Verbrauchssituation nichts geändert hat, können zuverlässige Rückschlüsse auch auf die anderen Zeitintervalle im relevanten Zeitraum und für die Vergangenheit gezogen werden. Auch hier müsste mit entsprechenden Sicherheitsaufschlägen gearbeitet werden, die umso größer ausfallen, umso weiter der Sachverhalt in der Vergangenheit liegt. Mit beiden Methoden wird ein $\frac{1}{4}$ h scharfer Lastgang mit konkreten kWh Werten ermittelt, der den Drittverbrauch abbildet.

Die Netzbezugsstrommengen werden regelmäßig $\frac{1}{4}$ h scharf gemessen, so dass eine Zuordnung der Drittstrommengen in konkreten $\frac{1}{4}$ h zu diesen Bezugsstrommengen unproblematisch ist. Sofern alle Drittstrommengen in den konkreten $\frac{1}{4}$ h den Bezugsstrommengen zugewiesen werden können, ist sichergestellt, dass keine Dritten aus der Eigenerzeugungsanlage versorgt werden.

Beispielfall 2 (Zuweisung von eigenverbrauchten Mengen zur Eigenerzeugung):

Denkbar ist auch die zuverlässige Schätzung von selbstverbrauchten Strommengen in konkreten $\frac{1}{4}$ h und sodann die Zuweisung an die selbst erzeugten Strommengen in den gleichen $\frac{1}{4}$ h. Soweit der Lastgang der Erzeugung viertelstundenscharf unter dem des Eigenverbrauchs liegt, handelt es sich um privilegierungsfähige Eigenstrommengen.

Im konkreten Beispiel läuft eine stromverbrauchende Anlage – z. B. eine Wäscherei im Krankenhaus mit einer großen Waschmaschine – des zugleich Strom erzeugenden Krankenhauses stets und durchgängig von 8:00 morgens bis 12:00 mittags, da auf die Entladung von Wäsche stets die Beladung folgt. Hier könnte per Schätzung $\frac{1}{4}$ h scharf ermittelt werden, wie viel Strom diese Waschmaschine verbraucht. Zur Bestimmung der Strommengen kommt ebenfalls die in § 62b Abs. 3 EEG angeführte Methode in Betracht. Dort wird auf die

Bestimmung von Drittverbrauchsstrommengen abgestellt und die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden multipliziert. Da es im hier angeführten Beispielsfall um die Schätzung von Eigenverbrauchsmengen geht, müsste nicht volle Zeitstunden, sondern volle $\frac{1}{4}$ h Werte zugrunde gelegt werden. Außerdem müsste die erforderliche Schlechterstellung genau umgekehrt erfolgen. Es müsste also festgestellt werden, welche Strommenge die Waschmaschine in jeder relevanten Viertelstunde mindestens verbraucht hat. Dies könnte über Sicherheitsabschläge an den Einsatzzeiten und über kWh-Abschläge erreicht werden. Konkret könnte z. B. unterstellt werden, dass die Wäscherei erst ab 8:15 und nur bis 11:45 läuft. Zugleich könnte die tatsächliche Leistungsaufnahme des stromverbrauchenden Gerätes mit kWh-Abschlägen versehen werden (z. Bsp. Minus 10 - 20 % auf die tatsächlich geschätzten $\frac{1}{4}$ h Werte). Darüber würde eine Schlechterstellung erreicht und zuverlässig ermittelt, welche Strommengen in bestimmten Viertelstunden mindestens von einem Unternehmen selbst verbraucht wurden.

Außerdem könnten insbesondere auch $\frac{1}{4}$ h- Probemessungen herangezogen werden. Eine solche aktuelle Probemessung könnte z. B. über einen Zeitraum von einer Woche durchgeführt werden. Unter der Voraussetzung gleichen Betriebsverhaltens und sofern die Verbrauchswerte zuverlässig unter der selbst erzeugten Strommenge liegen, ist davon auszugehen, dass die Verbrauchsmengen vollständig privilegiert sind, weil sie aus der Eigenstromerzeugung gedeckt werden.

Die eigenerzeugte Strommenge und die ggf. in das Netz eingespeiste Überschussmenge wird jeweils $\frac{1}{4}$ h scharf gemessen. Die eigenerzeugte Menge, die in der Kundenanlage verbleibt und grundsätzlich privilegierungsfähig ist, wird also $\frac{1}{4}$ h gemessen ermittelt. Soweit der geschätzte $\frac{1}{4}$ h Lastgang, der den Eigenverbrauch abbildet, kleiner oder gleich der selbst erzeugten und privilegierungsfähigen Strommenge ist, handelt es sich um zeitgleich verbrauchten Eigenstrom.

Gerade für kleinere Unternehmen aus dem Mittelstand wie Krankenhäuser, Universitäten und andere vergleichbare Einrichtungen wäre die angeführte Schätzmethode sehr wichtig. Hintergrund ist, dass die Erzeugungsanlagen in diesen Segmenten häufig eher klein dimensioniert sind. Wenn Drittmengen über die gewillkürte Nachrangregel der Eigenerzeugung zugeordnet werden müssen, werden die Eigenverbrauchsmengen hierdurch in vielen Fällen gänzlich aufgebraucht. Es besteht das Risiko, dass das Eigenerzeugungsprivileg für die Vergangenheit entfiere und die gemäß §§ 104 Abs. 10 und 11 EEG gewollte Heilungswirkung nicht erreicht würde.

Die $\frac{1}{4}$ h scharfe Schätzmöglichkeit wäre dabei vor allem für gegenwärtige und vergangene Zeiträume relevant. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Unternehmen $\frac{1}{4}$ h scharfe Messungen einführen. Denn zum einen müssen die Unternehmen ab 2021 sowieso eichrechtskonforme Messeinrichtungen vorhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Hierbei ist zu erwarten, dass in Eigenerzeugungskonstellationen so gleich $\frac{1}{4}$ h scharfe Zähler verwendet werden. Außerdem gehen mit den Schätzungen stets

deutliche Schlechterstellungen einher, die über eine ¼ h scharfe Messung vermieden werden können.

Zu 5.2.2. Vereinfachung 7: Anderweitige Sicherstellung der Zeitgleichheit durch die „gewillkürte Nachrangregelung“ - Beispielsvariante 12.2

In diesem Beispielsfall geht die BNetzA davon aus, dass der Stromverbrauch des Dritten ausschließlich nachts erfolgt und die Stromerzeugung ausschließlich tagsüber. Die BNetzA erläutert hierzu, dass es auf die Ausschließlichkeit des zeitlichen Auseinanderfallens von Erzeugung und Drittverbrauch nicht ankomme und zieht sowohl die in das Netz eingespeisten Strommengen als auch die Drittmengen im Rahmen der gewillkürten Nachrangregelung von der privilegierungsfähigen selbst erzeugten Menge ab. Dieses Beispiel geht an den gesetzlichen Regelungen vorbei, da in diesem Beispiel schon technisch sichergestellt ist, dass die Dritten keine Strommengen verbrauchen, die selbst erzeugt wurden. Diese Drittmengen müssen also nicht von den selbst erzeugten Strommengen abgezogen werden.

Dies gilt auch für alle anderen Fälle, in denen es technisch unmöglich ist, dass Strom aus der Eigenversorgungsanlage an Dritte geleitet wird. Zum Beispiel: Die Ladesäule kann nur während der Öffnungszeiten des Parkplatzes genutzt werden. Wir bitten um eine entsprechende Anpassung des Hinweisblattes.

III. Ergänzungsvorschläge

1. Behandlung der Vergangenheit

Die unterzeichnenden Verbände empfehlen dringend Aussagen zur Behandlung der Vergangenheit im Hinweisblatt. Sehr viele Unternehmen beschäftigen sich derzeit gerade mit diesem Thema, der Beratungsbedarf ist enorm. Folgende Punkte sollten geklärt werden:

- **Pauschalisierende Schätzungen für die Vergangenheit**

Fehlende Messungen und Schätzungen in der Vergangenheit können nicht mehr nachgeholt werden. In den allermeisten Fällen fehlen auch Aufzeichnungen darüber, welche Dritten sich in der Vergangenheit auf dem Betriebsgelände befunden haben und welche Verbrauchsgeräte sie ggf. mitgeführt bzw. benutzt haben. Deshalb sollte klargestellt werden, dass Pauschalzahlungen für die Vergangenheit möglich sind. Diese können sich grundsätzlich an der Mengenermittlung für das Jahr 2018 orientieren. Sofern die Unternehmen konkrete Kenntnis darüber haben, dass in bestimmten Kalenderjahren größere oder kleinere Strommengen an Dritte geliefert wurden, sollten selbstverständlich abweichende Meldungen möglich sein. In jedem Fall sollten für die Vergangenheit aber pauschalisierende Abschätzungen möglich sein.

- **Keine Sanktion, wenn in der Vergangenheit an den falschen Netzbetreiber gemeldet wurde**

Viele Unternehmen haben in der Vergangenheit ihre Meldungen nach § 74a EEG an ihren Anschlussnetzbetreiber abgegeben, der grundsätzlich auch der zuständige Meldeadressat ist. Eine große Zahl dieser Unternehmen nutzt nun die gewillkürte Nachrangregelung. Die gewillkürte Nachrangregelung bedingt, dass Dritte unmittelbar aus der Eigenerzeugungsanlage beliefert wurden. Für die Meldungen nach § 74a EEG sind damit gemäß § 61j Abs. 1 Nr. 3 EEG die Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Es sollte dringend klar gestellt werden, dass in diesen Fällen nicht die Sanktionsregelung des § 61i EEG angewendet wird. Selbst wenn die Auffassung vertreten wird, dass in diesen Fällen schon immer der Übertragungsnetzbetreiber der zuständige Meldeadressat war, ist zu beachten, dass die Mitteilungspflichten grundsätzlich erfüllt wurden. Das Gleiche gilt für die Zahlungspflichten, sofern es sich um eine umlagenpflichtige Eigenerzeugung handelt. Weder den Unternehmen noch den Anschlussnetzbetreibern war bewusst, dass hier ggf. ein anderer Melde- und Zahlungsadressat der zuständige war. Die Anwendung der Sanktionsregelung kann den vollständigen Verlust des Eigenstromprivilegs nach sich ziehen. Diese Härte wäre unverhältnismäßig und entspricht nicht der Intention der Meldepflichten.

- **Nach- und Korrekturmeldungen im Rahmen der §§ 74 und 74a EEG**

Nach- und Korrekturmeldungen im Rahmen der §§ 74 und 74a EEG müssen möglich sein, wenn Unternehmen ihre Meldungen irrtümlich falsch abgegeben haben. Viele Unternehmen haben bis zum 31. Mai 2019 in großer Eile versucht, sich den neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen und Meldungen für die Jahre 2018 und davor abzugeben. Nicht alle Unternehmen haben dies bis zum 31. Mai 2019 in Anbetracht der komplexen Materie auch geschafft. Hinzu kommt, dass die Regelungen fortwährend einer Revision und Interpretation unterliegen, wie auch die Konsultation dieses Hinweisblattes zeigt. Es gibt Fälle, in denen Unternehmen zu geringe Mengen für 2018 und die vorherigen Kalenderjahre gemeldet haben, wie auch Fälle, in denen zu hohe Mengen für 2018 und die vorherigen Kalenderjahre gemeldet wurden. Nachkorrekturen – ggf. unter Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats – die zu einer Nach- wie auch zu einer Rückzahlung der EEG-Umlage führen können, sollten deshalb dringend mit der nächsten Jahresmeldung zum 31. Mai 2020 möglich sein. Dringend empfehlenswert ist die Klarstellung, dass diese Korrekturen zum 31. Mai 2020 – sowohl für Positiv- als auch für Negativkorrekturen – auch für vergangene Jahre ohne zeitliche Begrenzung möglich sind!

- **Keine Rückabwicklung, wenn in der Vergangenheit an den falschen Netzbetreiber gezahlt wurde**

Mit der oben genannten Begründung haben viele Unternehmen ihre bisherigen EEG-Umlagezahlungen – sofern sie umlagepflichtigen Eigenversorgungsanlagen betreiben – ebenfalls an den Anschlussnetzbetreiber geleistet. Die Übertragungsnetzbetreiber verlangen nun eine erneute Zahlung an sich und zwar zuzüglich Verzugszinsen. Die Zahlungen an die Anschlussnetzbetreiber müssten demzufolge rückabgewickelt werden. Einige Anschlussnetzbetreiber verweigern sich diesen Rückabwicklungen. Wir bitten um

Klarstellung für die Vergangenheit, dass ein Übertragungsnetzbetreiber Zahlungen an den Anschlussnetzbetreiber geltend lässt und weder eine erneute Zahlung noch eine Zinszahlung fordern darf.

- **Klarstellung, wie Drittmengen in welchen Zeitabschnitten abzugrenzen waren**

Es sollte klargestellt werden, ab welchem Jahr die Neuregelungen der §§ 62a und b EEG für die Drittmengenabgrenzungen angewandt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut des EnStG sind die Neuregelungen der §§ 62a und b EEG ab dem Jahr 2018 anzuwenden. Davor würden die (z. T. abweichenden) Vorgaben aus dem Leitfaden der BNetzA zur Eigenversorgung gelten (relevant wäre dies vor allem in Hinblick auf Getränkeautomaten). Für Abgrenzungen bis zum EEG 2014 (Geltung bis zum 31. Juli 2014) wären nach den Vorfassungen des EEG nur entgeltliche Drittlieferungen zu berücksichtigen, wie auch der Nachweis an die Zeitgleichheit des Eigenstroms entbehrlich.

2. Einheitliches Vorgehen aller Beteiligten

Abhängig davon, welche Entlastungen ein Unternehmen in Anspruch nimmt, sind unterschiedliche Player beteiligt. Bei Unternehmen, die das Eigenstromprivileg in Anspruch nehmen, können das die Übertragungsnetzbetreiber, die Anschlussnetzbetreiber, die Wirtschaftsprüfer und die Bundesnetzagentur sein. Bei Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen, ist darüber hinaus auch das BAFA beteiligt. Die Erfahrungen zeigen, dass die Regelungen der §§ 62a und b und 104 Abs. 10 und 11 EEG bislang nicht einheitlich ausgelegt und angewendet werden. Vielmehr sind deutliche Unterschiede in der Handhabung einzelner Sachfragen schon zwischen BAFA und BNetzA bemerkbar. Das Gleiche gilt für die Übertragungsnetzbetreiber in den verschiedenen Regelzonen und noch mehr für die vielen verschiedenen Anschlussnetzbetreiber. Die Regelungen zur Drittmengenabgrenzung sind als solche schon komplex und anspruchsvoll. Darüber hinaus noch mit unterschiedlichen Auslegungen und Anwendungen umzugehen, überfordert die Unternehmen endgültig. Wir empfehlen daher dringend, eine einheitliche Anwendungspraxis mindestens zwischen BNetzA und BAFA und zumindest für die vier Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen.

Notstromanlagen

Im gesamten Hinweisblatt zu Messen und Schätzen wird nicht auf die Stromeigenerzeugung aus Notstromanlagen (z. B. Diesel-Notstromgeneratoren) eingegangen. Eine ¼ h Lastgangmessung ist bei so geringer Einsatzdauer sicherlich wirtschaftlich nicht sinnvoll. Da diese tatsächlich nur im Notstromfall zum Einsatz kommen, sollte hier über eine Sonderregelung (2 MW analog zu § 9 StromStG) nachgedacht werden.

Ansprechpartner

DIHK

Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

bolay.sebastian@dihk.de

HDE

Lars Reimann

030/72625066

reimann@hde.de

VEA

Eva Schreiner

030/23885854

eschreiner@vea.de

Die Familienunternehmer

Henry Borrmann

030/30065481

borrmann@familienunternehmer.eu

textil+mode

Michael Engelhardt

030/726220-36

mengelhardt@textil-mode.de

VDMA

Gerd-Dieter Krieger

069/6603-1554

gerd.krieger@vdma.org